

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dingelstädt

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Stadt Dingelstädt nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Dingelstädt werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) Zu besonderen Anlässen können Parkflächen ohne Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen werden.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf einer als gebührenpflichtig ausgewiesenen Parkfläche in der Zeit von

Montag bis Freitag jeweils	von 08:00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Samstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
- (3) An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.
- (4) Zu besonderen Anlässen können entgegen § 2 Absatz 1 und 3 Parkgebühren gemäß § 4 Buchstabe b erhoben werden und die Höchstparkdauer gemäß § 2 Absatz 2 geändert werden.
- (5) Die Zahlung der Parkgebühr ist durch einen im Fahrzeug entsprechend der Straßenverkehrsordnung ausgelegten gültigen Parkschein nachzuweisen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren innerhalb, der mit Parkscheinautomaten ausgerüsteten Bereiche beträgt während der in § 2 Absatz 1 festgelegten Zeiten:

- a) Die Parkgebühr wird auf 0,30 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- b) für die gemäß § 2 Absatz 2 ausgewiesenen Parkflächen zu besonderen Anlässen kann eine Gebühr von maximal 3,00 € pro Fahrzeug und Veranstaltungstag erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Parkordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Dingelstädt, den 05.11.2020

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister



(Siegel)